

## Pflegewohnngeld

### **Allgemeines**

Das Pflegewohnngeld gem. § 6 Abs. 4 Landespflegegesetz (LPflegeG) ist eine eigenständige und vorrangige Leistung im vollstationären Pflegebereich (Zuschuss zu den Investitionskosten des Pflegeheimes).

Pflegewohnngeld wird für pflegeversicherte Personen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) gewährt.

### **Zuständigkeit**

Pflegewohnngeld wird nur bei einem vollstationären Heimaufenthalt gewährt.

Zuständig für die Gewährung des Pflegewohnngeldes sind die Kreise und kreisfreien Städte, die im Falle der Sozialhilfegewährung für die Pflegebedürftigen zuständig wären oder ihnen bereits Leistungen der Sozialhilfe gewähren.

Pflegewohnngeld wird nur für Pflegebedürftige gewährt, für die ein Sozialhilfeträger im Land Schleswig-Holstein die Kosten der Sozialhilfe endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte. Ist das der Fall, ist Pflegewohnngeld auch zugunsten von Pflegebedürftigen zu gewähren, die in Pflegeeinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins leben.

Für die Gewährung von Pflegewohnngeld ist der Kreis/die kreisfreie Stadt zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor seiner Aufnahme zuletzt gehabt hat (hatte z. B. ein Heimbewohner vor der Aufnahme in einer Einrichtung im Kreis Schleswig-Flensburg seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Flensburg, dann ist die Zuständigkeit der Stadt Flensburg gegeben.)

### **Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohnngeld**

- Bei den Anspruchsberechtigten muss mindestens der Pflegegrad 2 vorliegen.
- Pflegewohnngeld wird einkommensbezogen und vermögensabhängig gewährt:

#### Einkommen

Das Pflegewohnngeld ist einkommensabhängig. Die Einkommensgrenze beträgt zurzeit 1.365,16 € (Stand: 2017) für eine Einzelperson. Wenn bei einem Ehegattenfall beide Ehegatten in der Pflegeeinrichtung untergebracht sind, verdoppelt sich die Einkommensgrenze (2.730,32 € - Stand: 2017).

Zum Einkommen zählen u. a. (diese Auflistung ist nicht abschließend):

- Renteneinkünfte,
- Pensionen,
- Wohngeld,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte,
- Ehegattenunterhalt.

### Vermögen

Der Vermögensschonbetrag beträgt bei Einzelpersonen **6.900,00 €**, bei Ehegatten (ein Ehegatte zu Hause, ein Ehegatte in der Pflegeeinrichtung) **11.900,00 €** bzw. **13.800,00 €** (beide Ehegatten im Pflegeheim).

Zum Vermögen zählen sämtliche Sparguthaben, Wertpapiere, Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, Haus- und Grundvermögen, Pkw, Bargeld etc.

Eine darlehensweise Gewährung von Pflegewohngeld ist **nicht** möglich.

Vertragliche Ansprüche (z. B. Altenteils-, Überlassungs-, Leibrenten-, oder sonstige Verträge) und Ansprüche aus Schenkungsrückforderung sind bei der Berechnung des Pflegewohngeldes fiktiv als Einkommen bzw. Vermögen anzurechnen.

### **Höhe des Pflegewohngeldes**

Das Pflegewohngeld wird bis zur Höhe der Investitionsaufwendungen der Pflegeeinrichtung, höchstens jedoch 15,35 € täglich, gewährt.

Der monatliche Höchstbetrag pro Person beträgt somit 466,95 € (15,35 € x 30,42 Tage).

Der niedrigste Betrag zwischen den Investitionskosten, der Differenz des Einkommens zur Einkommensgrenze und der ungedeckten Heimkosten wird ausgezahlt.

### **Verfahren**

Das Pflegewohngeld wird durch die Pflegeeinrichtung beim örtlich zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt beantragt (Bewilligungsbehörde).

Anträge auf Gewährung von Pflegewohngeld bedürfen der Zustimmung der/des Pflegebedürftigen.

Ein Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gilt zugleich als Antrag auf Gewährung von Pflegewohngeld. Sofern bereits ein Sozialhilfeantrag gestellt wurde, ist eine separate Antragstellung von Pflegewohngeld **nicht** notwendig.

Die Bewilligungsbehörde (örtlich zuständige Kreis/kreisfreie Stadt) führt die notwendigen Einkommens- und Vermögensermittlungen durch. Pflegebedürftige, für die Pflegewohngeld beantragt wird, sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Auskunft über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben und Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen.

Das Pflegewohngeld wird ab Vorliegen der Voraussetzungen gewährt, sofern der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides der Pflegekasse gestellt wird, im Übrigen ab Abtragsmonat.

Der Träger der Pflegeeinrichtung und die/der Pflegebedürftige erhalten einen jeweils eigenständig anfechtbaren Bescheid.